

Sachdokumentation:

Signatur: DS 3453

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/3453](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/3453)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



**«Beziehen Ausländerinnen und Ausländer Sozialhilfe, ist ihr Aufenthaltsrecht und somit ihr Leben in der Schweiz gefährdet. Aus Angst vor einer Wegweisung verzichten sie auf ihr Recht, Sozialhilfe zu beziehen und leben unter dem Existenzminimum.»**

Caritas-Positionspapier zu Aufenthaltsstatus und Existenzsicherung

**Soziale Absicherung darf  
nicht vom Pass abhängen**

# Ausländerinnen und Ausländer halten Schweizer Wirtschaft am Laufen

**In Kürze:** Ausländerinnen und Ausländer sind aus dem Schweizer Arbeitsmarkt nicht wegzudenken. Jedoch arbeiten viele von ihnen in prekären Arbeitsverhältnissen. Sie leben als Working Poor oder nur knapp über der Armutsgrenze. Eine soziale Absicherung in Notsituationen, beispielsweise nach dem Verlust einer Arbeitsstelle, ist für sie daher zentral. Doch gerade diese wird ihnen faktisch verwehrt. Beziehen Ausländerinnen und Ausländer Sozialhilfe, ist ihr Aufenthaltsrecht und somit ihr Leben in der Schweiz gefährdet. Aus Angst vor einer Wegweisung verzichten sie auf ihr Recht, Sozialhilfe zu beziehen und leben unter dem Existenzminimum. Um das Recht auf Unterstützung in Not zu garantieren und solch prekäre Situationen zu verhindern, fordert Caritas die Abschaffung der rechtlichen Verknüpfung von Aufenthaltsstatus und Existenzsicherung.

Ein Drittel der Erwerbstätigen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt hat keinen Schweizer Pass. Nebst gut Verdienenden arbeiten überdurchschnittlich viele von ihnen für Tieflöhne und in unsicheren Arbeitsverhältnissen. So sind fast die Hälfte der rund 150 000 Working Poor Ausländerinnen und Ausländer. Menschen ohne Schweizer Pass sind doppelt so häufig armutsgefährdet wie Menschen mit Schweizer Pass. Sie arbeiten in Branchen wie der Gastronomie, der Hotellerie oder der Reinigung. In der Gastronomie beispielsweise haben 44 Prozent der Arbeitnehmenden keinen Schweizer Pass. Dies zeigen Zahlen des Bundesamts für Statistik. Ausländerinnen und Ausländer halten die Wirtschaft und die Schweiz am Laufen. Mit ihren Steuern und Sozialabgaben tragen sie zur Finanzierung des Sozialstaates bei. Ihr Risiko, von struktureller Arbeitslosigkeit betroffen zu sein, ist aber höher als bei Schweizerinnen und Schweizern. Verlieren sie ihre Stelle, ist es auf dem hochkompetitiven Arbeitsmarkt nicht einfach, sich gegen Mitbewerbende durchzusetzen. Durch die voranschreitende Digitalisierung befindet sich der Arbeitsmarkt zudem in einem Umbruch, und der Druck auf niedrigqualifizierte Tätigkeiten ist sowieso bereits gross. Weiterbildung und Fortbildung wären daher wichtig, um das Risiko zu senken, auf Sozialhilfe angewiesen zu sein. Doch auch hier gibt

es grosse Ungleichheiten. Gemäss Zahlen des Bundesamts für Statistik können sich Ausländerinnen und Ausländer und Niedrigqualifizierte überdurchschnittlich häufig nicht weiterbilden, obwohl sie dies gerne möchten. Dies liegt an fehlenden finanziellen Möglichkeiten, an der mangelnden Vereinbarkeit von Familie und Beruf und an der ungenügenden Unterstützung durch die Arbeitgebenden.

Menschen, die im Niedriglohnsektor arbeiten, kommen finanziell nur knapp über die Runden. Da sie von ihrem Lohn kaum etwas auf die Seite legen können, sind sie im Bedarfsfall auf eine gute soziale Sicherung, und besonders auf die Sozialhilfe als letztes Auffangnetz, angewiesen. Doch hier gibt es für Ausländerinnen und Ausländer zusätzliche Hürden. Das Parlament hat in den letzten Jahren eine enge rechtliche Verknüpfung von Aufenthaltsstatus und Bezug von Sozialhilfe beschlossen. Viele Betroffene verzichten deswegen darauf, Sozialhilfe zu beanspruchen. Sie befürchten negative Auswirkungen auf ihren Aufenthaltsstatus. Betroffen sind auch Working Poor, deren Lohn nicht existenzsichernd ist und die daher auf ergänzende Sozialhilfe angewiesen sind. Mit der Corona-Krise sind die Notlagen noch akuter und darum erst richtig sichtbar geworden. Viele Ausländerinnen und Ausländer haben bei der Caritas und anderen Hilfswerken um Unterstützung nachgesucht, obwohl sie das Recht auf öffentliche Sozialhilfe hätten. Der nationale Fachverband für Sozialhilfe SKOS veröffentlichte zwar im Frühjahr 2020 die Empfehlung, dass ein Sozialhilfebezug, der auf die Corona-Krise zurückzuführen ist, keine Auswirkungen auf die Aufenthaltsbewilligung haben darf und dies wurde im Januar 2021 vom Bundesrat nochmals bestätigt. Der Vollzug des Ausländerrechts liegt jedoch in der Kompetenz der Kantone und viele von ihnen machten diesbezüglich keine verbindlichen Zusicherungen. Sie informierten, wenn überhaupt, erst mehrere Monate nach dem Beginn der Corona-Krise. Aufgrund dieser weiter bestehenden Unsicherheit verzichten viele Betroffene auch im Kontext der aktuellen Krise darauf, Sozialhilfe zu beziehen. Sie leben somit unter dem Existenzminimum in Armut, aus Angst die Schweiz verlassen zu müssen und obwohl sie Recht auf Unterstützung hätten. Ihre Prekarität droht sich zu verfestigen. Darüber sind auch viele Sozialämter und die SKOS besorgt.

# Bundesgesetz gibt existenzbedrohende Verknüpfung vor

Wer in der Schweiz in eine finanzielle Notlage gerät, hat Anrecht auf die Unterstützung, welche für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich ist. Dies ist in der Bundesverfassung festgeschrieben und gilt für alle, unabhängig von ihrer Herkunft.

Das Anrecht auf Hilfe wird aber durch die Ausländergesetzgebung eingeschränkt. Dies ist im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) und somit auf Bundesebene geregelt. Die Verknüpfung von Ausländerrecht und Sozialhilfe besteht in der Schweiz schon lange. Im Zuge der steigenden Armut in den letzten Jahren und durch die im Jahr 2019 in Kraft gesetzte Verschärfung des AIG werden nun die negativen Folgen sichtbar. Im revidierten AIG werden die Integrationskriterien bei der Verlängerung von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen stärker gewichtet. Als Integrationskriterium gilt die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung, die Sprachkompetenzen, die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Respektierung der Werte der Bundesverfassung. Die Kantone können zudem mit Personen aus Drittstaaten Integrationsvereinbarungen abschliessen und die Aufenthaltsbewilligung nur dann verlängern, wenn diese Vereinbarungen erfüllt wurden. Daneben hält das Gesetz immerhin fest, dass der persönlichen Situation der Betroffenen und allfälligen Behinderungen und Krankheiten Rechnung zu tragen ist.

Als besonders gravierend hat sich die Revision 2019 für Menschen mit einer Niederlassungsbewilligung C herausgestellt. Bis dahin konnte Ausländerinnen und Ausländer, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhielten, die Bewilligung aufgrund von Sozialhilfebezug nicht mehr entzogen werden. Dieser zeitliche Rahmen wurde mit der Gesetzesrevision aufgehoben.

Und bereits sind neue und weitergehende Verschärfungen geplant. Der Bundesrat hat das Staatssekretariat für Migration SEM damit beauftragt, den Sozialhilfebezug von Menschen aus Drittstaaten weiter einzuschränken. Geplant ist, dass ihnen bei Sozialhilfebezug einfacher die Aufenthaltsbewilligung entzogen werden kann. Nun sind aber zwei Drittel der Menschen aus Drittstaaten geflüchtete Menschen, hauptsächlich aus Bürgerkriegsländern. Da eine Rückkehr unzumutbar ist, führt dies hauptsächlich zu einer Prekarisierung ihrer Lebensverhältnisse in der Schweiz und verunmöglicht zudem den Familiennachzug. Die Prekarisierung weiter fördert auch der Vorschlag, den Menschen aus Drittstaaten in den ersten drei Jahren in der Schweiz einen tieferen Grundbedarf in der Sozialhilfe zu bezahlen. Damit werden laufende Bemühungen zur Integrationsförderung, die ja gerade aus der Abhängigkeit von Sozialhilfe führen sollen, unterwandert. Dies zeigt sich bereits bei vorläufig Aufgenommenen, für welche die Kantone vom Bund seit 2019 im Rahmen der Integrationsagenda eigentlich mehr finanzielle Mittel für die Integration erhalten. Zugleich erhalten vorläufig Aufgenommene aber einen tieferen Grundbedarf für den Lebensbedarf und können sich so beispielsweise das Busticket zum Deutschkurs nicht leisten. Es scheint, als folge man der paradoxen Idee «fordern, ohne zu fördern».

Bereits umgesetzt wurde, dass das SEM künftig der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligungen von Menschen aus Drittstaaten mit «erheblichen Sozialhilfekosten» zustimmen muss. Damit drängt sich der Bund mit aufenthaltsrechtlichen Anforderungen in eine bisher klar kantonale Zuständigkeit für die Existenzsicherung in der Sozialhilfe. Dies obschon es die Kantone und Gemeinden sind, welche die Sozialhilfekosten bezahlen und so auch die finanziellen Konsequenzen ihrer Bewilligungspraxis tragen.

# Konkrete Auswirkungen des Sozialhilfebezugs auf den Aufenthaltsstatus

Die Verknüpfung von Sozialhilfebezug und Aufenthaltsstatus unterscheidet sich stark zwischen Staatsangehörigen von Mitgliedsstaaten der EU und EFTA und Staatsangehörigen von Drittstaaten.

Arbeitnehmende aus dem EU/EFTA-Raum haben in der Schweiz Anrecht auf Sozialhilfe, wenn sie ihre Stelle nicht im ersten Jahr verlieren oder das Arbeitsverhältnis freiwillig beenden. Ihr Aufenthaltsrecht erlischt aber sechs Monate nach Beendigung der Erwerbstätigkeit oder dem Bezug von Arbeitslosenentschädigung. Verlieren sie also ihre Stelle und finden nicht sofort eine neue, droht rasch die Wegweisung aus der Schweiz. Wenn sie hingegen einer «nicht-geringfügigen Arbeit» (siehe Kasten Seite 6) nachgehen und trotzdem unter dem Existenzminimum leben, können sie ergänzend Sozialhilfe beziehen, ohne dass ihnen der Entzug der Aufenthaltsbewilligung droht.

Menschen aus Drittstaaten hätten eigentlich ebenso Anrecht auf Sozialhilfe. Nehmen sie diese aber in Anspruch, kann ihnen ihre Aufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung) entzogen werden. Dies ist auf nationaler Ebene im Ausländer- und Integrationsgesetz festgeschrieben, wobei die Kantone einen grossen Spielraum bezüglich der konkreten Umsetzung haben. So ist nicht einheitlich geregelt, was alles zu den Sozialhilfekosten gerechnet wird. Einige Kantone rechnen auch Kosten für Kinderschutzmassnahmen mit ein, wodurch dann sehr rasch hohe Kosten vorliegen. Der Entscheid, ob die Bewilligung entzogen wird, muss aber «den Umständen angemessen sein» und hängt von vielen Faktoren ab. Berücksichtigt wird die Integration, eine allfällige Verschuldung, Bemühungen der Person eine Stelle zu finden und die Prognose, ob die Person weiter von der Sozialhilfe abhängig bleiben dürfte. Daneben soll aber auch die persönliche Situation miteinbezogen werden, konkret die familiäre, gesundheitliche Situation und die Zumutbarkeit der Rückkehr ins Heimatland.

Seit der Revision des AIG 2019 können C-Bewilligungen (Niederlassungsbewilligung) in eine B-Bewilligung (Aufenthaltsbewilligung) zurückgestuft oder ganz aufgehoben werden, einzig aufgrund von «dauerhaftem» Bezug von Sozialhilfe in «erheblichem Mass» (siehe Kasten Seite 6). Diese Gesetzesverschärfung führte dazu, dass auch Ausländerinnen und Ausländer, die schon über 15 Jahre in der Schweiz leben, noch immer ihre Niederlassungsbewilligung wegen Sozialhilfebezug verlieren können. Bis dahin war dies nach 15 Jahren nur möglich, wenn sie schwerwiegend gegen die öffentliche Sicherheit verstiesen oder zu längerfristigen Freiheitsstrafen verurteilt wurden. Menschen, die über Jahre immer gearbeitet haben, können nun nach einem Stellenverlust, vergeblicher Arbeitssuche und einem darauffolgenden Sozialhilfebezug aus der Schweiz weggewiesen werden. Daraus resultiert eine grosse Unsicherheit für viele ohne Schweizer Pass, selbst für Secondos und Secondas, die in der Schweiz geboren sind.

Menschen aus Drittstaaten, die bei der Arbeit nicht genügend verdienen, um ihre Familie zu ernähren, droht die Wegweisung. So werden Working Poor dafür bestraft, dass sie trotz Arbeit finanziell nicht über die Runden kommen. Armut wird so quasi als Verbrechen behandelt.

Um den Schweizer Pass zu erhalten, ist der Bezug von Sozialhilfe ebenso ein Hindernis. Schweizweit gilt die Vorgabe, dass innerhalb von drei Jahren nach dem Bezug von Sozialhilfe das Beantragen des Schweizer Passes praktisch unmöglich ist. Viele Kantone kennen noch längere Wartezeiten. So haben die Kantone Bern, Graubünden und Aargau gesetzlich verankert, dass jene einbürgerungswilligen Personen, die in den letzten zehn Jahren vor der Gesuchseinreichung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezogen haben, sich nicht einbürgern lassen können, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückbezahlt. Für viele Menschen im Niedriglohnsektor ist es aber kaum möglich, ihre Schulden bei der Sozialhilfe zurückzubezahlen, sie leben am Existenzminimum und können mit ihrem Lohn kaum die laufenden Kosten bezahlen. Die Möglichkeit, den Schweizer Pass zu erhalten, wird ihnen so über Jahre verwehrt, auch wenn sie arbeiten und gut integriert sind.

# Kantone setzen Gesetz restriktiv um

Der Bund gibt zwar vor, dass Sozialhilfebezug zum Entzug der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung führen kann. Bezüglich der konkreten Umsetzung überlässt er den Kantonen aber einen grossen Spielraum. Die Prognose, ob eine Person weiter auf Sozialhilfe angewiesen sein wird, wird häufig am stärksten gewichtet. Es wird verschuldeter und unverschuldeter Sozialhilfebezug unterschieden, wobei nur «verschuldeter Bezug» von Sozialhilfe Auswirkungen auf die Aufenthaltsbewilligung haben soll. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die Auslegung von unverschuldetem Sozialhilfebezug in den letzten Jahren zunehmend restriktiv wurde. Die Migrationsbehörden nehmen hier oft auch Einschätzungen vor, welche denen der Sozialdienste widersprechen. Die Sozialdienste versuchen, stellensuchende Ausländerinnen und Ausländer mit Arbeitsprogrammen und Kursen langfristig wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Die Migrationsbehörden beurteilen solche Bemühungen aber häufig als ungenügend und gehen in der Folge von «selbstverschuldetem Sozialhilfebezug» aus. Die Migrationsbehörden und Bürgergemeinden verkennen dabei die Realität auf dem Arbeitsmarkt. Sie anerkennen nicht, dass es gerade für ältere und gesundheitlich beeinträchtigte Arbeitnehmende oder Alleinerziehende schwierig ist, eine neue Stelle zu finden. Obschon Stellensuchende also ohne eigenes Verschulden die Stelle verlieren und alles tun, um wieder eine Stelle zu finden, kann es sein, dass sie aus der Schweiz weggewiesen werden.

Auch die Praxis der Invalidenversicherung (IV) spielt eine wichtige Rolle. Seit 2004 wurden bei mehreren Reformen die Anspruchskriterien für IV-Leistungen verschärft. Heute werden nur noch halb so viele neue IV-Renten gesprochen wie noch 2003. Eine Studie des Büro BASS im Auftrag des Bundes zeigte 2020, dass dadurch mehr Menschen nach der Aufhebung einer IV-Rente in der Sozialhilfe landen. So gibt es zunehmend Menschen, die zu gesund für die IV sind, aber

zu krank für den Arbeitsmarkt. Sie sind in der Folge auf Sozialhilfe angewiesen. Die Sanierung der Finanzen der IV ging also zu Lasten der Sozialhilfe, vor allem aber der Betroffenen. Für Menschen ohne Schweizer Pass ist dies besonders problematisch. Die Sozialdienste anerkennen ihre gesundheitlichen Einschränkungen häufig und versuchen, die Betroffenen allmählich wieder an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Die Migrationsbehörden hingegen stützen sich auf den negativen Entscheid der IV und betrachten die Betroffenen als voll arbeitsfähig. Dies kann zum Beispiel jemand sein, der jahrelang auf dem Bau schwere körperliche Arbeit geleistet hat und dann wegen gesundheitlichen Problemen seine Arbeit nicht mehr ausüben kann. Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen droht so ebenfalls die Ausweisung aus der Schweiz.

Für Betroffene ist es sehr schwierig, an verlässliche und verbindliche Informationen der Migrationsbehörden zu gelangen. Selbst wenn diese Ausländerinnen und Ausländer verwarren und ihnen eine Wegweisung androhen, äussern sie sich meist wenig konkret. Sie fordern die Betroffenen schlichtweg auf, sich von der Sozialhilfe zu lösen. Wie viele Bewerbungen diese aber schreiben müssen oder ob sie einen Deutschkurs besuchen und ein Deutschzertifikat erwerben sollen, damit ihre Bemühungen als genügend eingeschätzt werden, wird dabei nicht erwähnt. Dabei ist dies für den Entscheid eines Entzugs der Aufenthaltsbewilligung sehr wichtig. Auch auf Anfrage geben die Migrationsbehörden nur ungenügend Auskunft. Gerade weil Migrationsbehörden und Sozialdienste die Bemühungen der Betroffenen oft unterschiedlich einschätzen, wäre eine transparente Information über die genauen Anforderungen der Migrationsbehörden essenziell.

# Leben unter dem Existenzminimum mit fatalen Folgen

Längst nicht alle, die Anrecht auf Sozialhilfe haben, machen diesen Anspruch auch geltend. Eine Analyse mit Steuerdaten des Kantons Bern der Berner Fachhochschule von 2020 zeigt, dass rund ein Drittel der Anspruchsberechtigten keine Sozialhilfe bezieht. Betroffene kennen ihren Anspruch nicht, schämen sich, Unterstützung vom Staat beziehen zu müssen, befürchten stigmatisiert zu werden oder haben Angst davor, die bezogenen Gelder zurückzahlen zu müssen. Viele verzichten aber auch auf Sozialhilfe, da sie den Verlust ihrer Aufenthaltsbewilligung befürchten. Besonders Menschen, die schon lange in der Schweiz leben oder hier Kinder grossziehen, möchten eine Wegweisung unter allen Umständen verhindern. Oder sie möchten es sich nicht verunmöglichen, in absehbarer Zukunft eine Niederlassungsbewilligung oder den Schweizer Pass zu beantragen. Sie sehen davon ab, Sozialhilfe zu beziehen und leben unter dem Existenzminimum in Armut. Das Leben unter der Armutsgrenze bedeutet aber grosse materielle Entbehrung, permanente Unsicherheit und oft auch Verzicht auf medizinische Leistungen, wie etwa Zahnbehandlungen. Dies wirkt sich auf die psychische und physische Gesundheit aus. Eine Studie aus Genf von 2019 zum Nichtbezug von Sozialleistungen zeigt dies klar auf. Während in der Gesamtbevölkerung knapp über 30 Prozent angaben, dass sie Depressions- oder Angstgefühle erleben, sind es 80 Prozent bei den Menschen, die auf Sozialleistungen verzichten. Und während in der Gesamtbevölkerung 40 Prozent von keinerlei gesundheitlichen Problemen berichten, sind es bei den Menschen, die auf Sozialleistungen verzichten, gerade einmal 11 Prozent. Zwei Drittel der Betroffenen berichten über chronische Schmerzen. Der Nichtbezug von Sozialleistungen und die damit einhergehende Prekariät führen also zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustands der Betroffenen. Und somit wird es für sie auch schwieriger, finanziell über die Runden zu kommen. Viele Arbeitnehmende mit unsicherer Aufenthaltsbewilligung arbeiten in körperlich anstrengenden Berufen. Aus gesundheitlichen Gründen bei der Arbeit auszufallen, können sie sich nicht leisten. Und auf den Arztbesuch verzichten sie nicht nur aus finanziellen Gründen, sondern auch, weil sie zum Beispiel bei Arbeit auf Abruf nicht bei der Arbeit fehlen können. Umgekehrt sind die prekären Arbeitsverhältnisse und die daraus folgende finanzielle Unsicherheit auch ein Hauptgrund für die gesundheitlichen Probleme der Betroffenen. Es droht eine gefährliche Abwärtsspirale.

Der drohende Verlust der Aufenthaltsbewilligung raubt den Betroffenen jegliche Perspektiven. Um finanziell selbständig durchzukommen, verbleiben sie oft in prekären Arbeitsverhältnissen und arbeiten für zu tiefe Löhne. Wenn sie ihre Stelle verlieren, halten sie sich mit Gelegenheitsjobs finanziell über Wasser. Weiterbildungen und Umschulungen können sie sich

nicht leisten, auch wenn ihnen dies langfristig finanziell helfen würde. Sie sind im Niedriglohnsektor gefangen und haben wenig Perspektive, ihre finanzielle Situation zu verbessern.

Einige, die auf Sozialhilfe verzichten, verschulden sich in der Folge. Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus möchten aus Angst vor dem Verlust der Aufenthaltsbewilligung keine Sozialhilfe beziehen und können daher ihre Rechnungen nicht mehr pünktlich bezahlen. Besonders mit dem Bezahlen der Krankenkassenprämien geraten Betroffene häufig in Verzug. Dies kann jedoch fatale Folgen haben. Denn das wiederholte Nichtbezahlen von Rechnungen gilt als «Nicht-Beachtung der öffentlichen Ordnung» und kann ebenso zum Verlust der Aufenthaltsbewilligung führen.

## **Gesetzliche Vorgaben mit grossem Interpretationsspielraum**

Im Ausländer- und Integrationsgesetz AIG ist festgeschrieben, dass ein «dauerhafter» Sozialhilfebezug in «erheblichem Mass» aufenthaltsrechtliche Konsequenzen haben kann. Erst das Bundesgericht definierte diese schwammigen Begriffe wie folgt: Als «dauerhaft» gilt der Bezug ab drei Jahren und als «erhebliches Mass» der Bezug von 50 000 Franken bei einer Aufenthaltsbewilligung und 80 000 Franken bei einer Niederlassungsbewilligung.

Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union trat 2002 in Kraft. Darin ist geregelt, dass Bürgerinnen und Bürgern aus dem EU/EFTA-Raum gleichgestellt sind, wenn sie über «Arbeitnehmereigenschaften» verfügen. Dies bedingt das Ausüben einer «nicht-geringfügigen» Arbeit und wurde vom Europäischen Gerichtshof bei 12 Stunden Arbeit pro Woche festgelegt. Das Bundesgericht hat dies für die Schweizer Rechtspraxis bestätigt.

Die Begriffe «verschuldeter» und «unverschuldeter» Sozialhilfebezug kommen im AIG nicht vor. In der Gerichtspraxis werden sie aber verwendet, wenn es darum geht, ob ein Entzug oder eine Rückstufung eines Status «den Umständen angemessen ist», wie es im AIG heisst. Diese Begriffe können nicht an klaren Kriterien festgemacht werden, lassen daher sehr viel Ermessensspielraum und verursachen bei den Betroffenen grosse Unsicherheit.

# Forderungen von Caritas Schweiz

Die Corona-Krise hat noch deutlicher zutage gebracht, wie fragil die Existenzsicherung zahlreicher Menschen in der Schweiz ist und wie viele nur knapp über der Armutsgrenze leben. Insbesondere für Erwerbstätige ohne Schweizer Pass, die mit einem zu niedrigen Einkommen ihre Existenz nicht bestreiten können oder gar ihre Arbeit verlieren, ist das Recht auf Hilfe in Notlagen nicht gewährt. Beziehen sie Sozialhilfe droht ihnen der Verlust des Aufenthaltsstatus. Viele verzichten daher auf Unterstützung durch dieses letzte Sicherungsnetz und leben unter der Armutsgrenze. Für Caritas Schweiz ist dies ein unhaltbarer Zustand, weshalb sie folgende Forderungen stellt.

## 1) Verknüpfung Aufenthaltsstatus und Sozialhilfebezug entkoppeln

Die Verknüpfung von Aufenthaltsstatus und Sozialhilfebezug hebt das Recht auf Unterstützung in Notlagen aus und verstärkt die Armut in der Schweiz. Arbeitnehmende in prekären Arbeitsverhältnissen leben so in permanenter Unsicherheit, da sie wissen, dass ein Verlust ihrer Arbeit auch ihren Aufenthaltsstatus in der Schweiz gefährden kann. Darunter leidet auch ihre Gesundheit, sie stehen unter permanentem Druck.

Für Caritas ist klar: Menschen, die in der Schweiz gearbeitet haben, haben ein Recht darauf, in Notsituationen ohne negative Folgen finanziell unterstützt zu werden. Caritas Schweiz fordert daher, dass der Bezug von Sozialhilfe keine Auswirkungen auf den Aufenthaltsstatus haben darf, mit der Ausnahme, dass er mutwillig herbeigeführt oder mutwillig aufrechterhalten wird. Das Ausländer- und Integrationsgesetz ist entsprechend auf Bundesebene anzupassen.

## 2) Kantone sollen Handlungsspielraum nutzen und transparent informieren

So lange die Verknüpfung von Aufenthaltsstatus und Sozialhilfebezug auf Bundesebene gesetzlich verankert ist, kommt den Kantonen bei der Umsetzung eine zentrale Bedeutung zu. Sie haben einen Handlungsspielraum bei der Umsetzung des Gesetzes und interpretieren diesen aktuell sehr restriktiv. Caritas Schweiz fordert, dass die Kantone mehr Rücksicht nehmen auf die individuellen Situationen der Betroffenen. Der Entscheid, ob eine Aufenthaltsbewilligung entzogen wird, darf nicht nur von der Prognose des Sozialhilfebezugs abhängig sein. Die Gesundheit und soziale Integration sollen künftig wieder stärker gewichtet werden.

Für die Betroffenen sind transparente und verständliche Informationen zudem essenziell. Sie müssen von den Migrationsämtern klar und verbindlich Auskunft erhalten, welche Anforderungen an sie gestellt werden, um den Aufenthaltsstatus nicht zu verlieren.

## 3) Armutsprävention stärken

Arbeitnehmende, die sich weiterbilden und umschulen können, tragen ein geringeres Risiko, arbeitslos zu werden. Sie haben zudem höhere Chancen, wieder eine Stelle zu finden. Dies gilt besonders für Angestellte ohne nachobligatorische Ausbildung, deren Arbeit sich im Zuge der Digitalisierung rasch wandelt. Staat und Wirtschaft sollen dafür sorgen, dass auch sie sich weiter- und fortbilden können. Ausländerinnen und Ausländer, welche in der Schweiz gearbeitet haben, sollen die notwendige Unterstützung erhalten, damit sie mit den Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt Schritt halten können. Nach einer Schwangerschaft, einem Unfall oder einer Krankheit braucht es mehr Unterstützung beim Wiedereinstieg in den Beruf.

Juni 2021

Autoren: Martin Jucker und Marianne Hochuli, Bereich Grundlagen  
E-Mail [mhochuli@caritas.ch](mailto:mhochuli@caritas.ch), Telefon 041 419 23 20

Dieses Positionspapier steht unter  
[www.caritas.ch/positionspapiere](http://www.caritas.ch/positionspapiere) zum Download bereit





Das Richtige tun  
Agir, tout simplement  
Fare la cosa giusta

**Caritas Schweiz**

Adligenswilerstrasse 15  
Postfach  
CH-6002 Luzern

Telefon: +41 41 419 22 22  
Telefax: +41 41 419 24 24  
E-Mail: [info@caritas.ch](mailto:info@caritas.ch)

Internet: [www.caritas.ch](http://www.caritas.ch)  
Postkonto: 60-7000-4  
IBAN: CH69 0900 0000 6000 7000 4

Qualitätsmanagementsystem  
ISO 9001, Reg.-Nr. 14075  
NPO-Label, Reg.-Nr. 22116